

ELCOM 212-00276-3XsIL6 vom 16. Mai 2017

ElCom, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_212-00276-3XsIL6

FR: ELCOM 212-00276-3XsIL6 du 16 mai 2017

IT: ELCOM 212-00276-3XsIL6 del 16 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

3 und die Gesuchsgegnerin 5 vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch sie haben daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG. 18 Die Gesuchsgegnerin 4 ist aktuell nicht am Netz der Gesuchstellerin angeschlossen. Eventuell ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Anschluss an das Netz der Gesuchstellerin. Zurzeit ist jedoch nicht absehbar, ob und wann dies der Fall sein wird. Vorliegend geht es um die Zahlung eines Netznutzungsentgelts gemäss Artikel 14 Absatz 2 StromVG. Dieses bezahlen nur an das Netz angeschlossene Endverbraucher. Damit ist die Gesuchsgegnerin 4 vom Ausgang des vor- liegenden Verfahrens zurzeit nicht betroffen. Sie führt jedoch aus, dass sie ihre vertraglichen Rechte aus dem Konzessionsvertrag wahrnehmen können muss. Vorliegend geht es um die Pflicht zur Zahlung eines Netznutzungsentgelts, für deren Beurteilung unter Umständen vorfra- gewise über den Konzessionsvertrag zu befinden ist. Da die sachkompetente Behörde jedoch nicht an den Entscheid über die Vorfrage gebunden ist und der Entscheid über die Vorfrage auch nicht im Dispositiv der vorfrageweise entscheidenden Instanz erscheint, ist nicht ersichtlich, welche Rechte die Gesuchsgegnerin 4 wahren will (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Ver- waltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 1758). Der Gesuchsgegnerin 4 kommt daher keine Parteistellung zu.

E. 1.1

Parteien 15 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel ge- gen die Verfügung zusteht. 16 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Verpflichtung zur Zahlung eines Netznut- zungsentgelts eingereicht. Sie ist damit materielle Verfügungsadressatin und die potenziell Be- günstigte aus diesem Verfahren. Ihr kommt daher Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. 17 Im vorliegenden Verfahren ist die Tragung des Netznutzungsentgeltes streitig. Die Gesuchsgeg- nerinnen 1 – 3 sind die nach Artikel 14 Absatz 5 StromVG möglicherweise von der Tragung eines Netznutzungsentgelts Befreiten, während die Gesuchsgegnerin 5 die nach StromVG grundsätz- lich zur Tragung eins Netznutzungsentgelts Verpflichtete ist. Damit sind die Gesuchsgegnerinnen

E. 1.2

Rechtliches Gehör 19 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Gesuchstellerin wurden den Gesuchsgegnerinnen zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Gesuchsgegnerinnen der Gesuchstellerin zur Kennt- nisnahme zugestellt. Damit wird

das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

7/11

E. 2

Zuständigkeit

E. 2.1

Vorbemerkungen 20 Das Verfahren vor der ElCom richtet sich gemäss Artikel 11 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) nach dem VwVG. 21 Nach Artikel 7 Absatz 1 VwVG prüft die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Bestreitet eine Partei die Zuständigkeit, so stellt dies die Behörde, die sich als zuständig erachtet, durch Verfügung fest (Art. 9 Abs. 1 VwVG). 22 Vorliegend bestreiten die Gesuchsgegnerinnen 1 – 3 und 5 die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung von konzessionsrechtlichen Vorfragen. Es ist demzufolge eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen, sofern die ElCom sich in der Hauptsache als zuständig erachtet.

E. 2.2

Zuständigkeit der ElCom 23 Gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). 24 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach StromVG kommt der ElCom eine umfassende Kompetenz zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.1.2.2). Sie ist daher grundsätzlich überall dort zuständig, wo die Entscheid- und Verfügungskompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2850/2014 vom 28. Mai 2015 E. 5.3). Ist dabei eine fremdrechtliche Frage zu beurteilen, die Auswirkungen auf den nach StromVG zu beurteilenden Sachverhalt hat, so darf die ElCom vorfrageweise darüber befinden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6689/2012 vom 18. Februar 2014 E. 1.1.2; E. 8.5). 25 Das Gesuch lautet auf Verpflichtung, für die Lieferung von Energie, welche die Gesuchsgegnerinnen 1 – 4 ausserhalb der EKW-Konzessionen ab dem 1. Juli 2016 von Dritten beziehen, der Gesuchstellerin ein Netznutzungsentgelt gemäss jeweils anwendbarem Tarif der Gesuchstellerin inkl. MwSt. zu bezahlen. Die Gesuchstellerin beschreibt die Energie mit der Formulierung „ausserhalb der EKW-Konzessionen“ und bringt dadurch zum Ausdruck, dass die vorliegend streitige Energie ihrer Auffassung nach nicht von Artikel 14 Absatz 5 StromVG erfasst sei. Der Gesetzgeber hat in dieser Bestimmung den Vorbehalt gemacht, dass im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarte Leistungen, insbesondere Energielieferungen, durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt werden. 26 Entstehen zwischen dem Konzessionär und der Verleihungsbehörde Streitigkeiten über die sich aus dem Konzessionsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, so entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG, SR 721.80), wo das Gesetz oder die Konzession nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht. 27 Vorliegend ersucht die Gesuchstellerin um Verpflichtung zur Zahlung eines Netznutzungsentgelts. Die Pflicht zur

Zahlung eines Netznutzungsentgelts ist in Artikel 14 StromVG verankert.

8/11

Demzufolge fällt die Beurteilung dieser Hauptfrage nach Artikel 22 Absatz 1 StromVG in die generelle Zuständigkeit der ElCom. Die ElCom ist zudem nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a StromVG in Streitfällen, wie es vorliegend einer ist, zuständig für den Entscheid über das Netznutzungsentgelt. 28 Da zwischen der Gesuchstellerin und den Gesuchsgegnerinnen 1 – 3 jedoch ein konzessionsrechtliches Verhältnis mit Energielieferpflichten besteht, ist vorfrageweise zu beurteilen, ob die Durchleitung der vorliegend relevanten Energie von der Konzession erfasst ist und allenfalls nach Artikel 14 Absatz 5 StromVG von den Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt ausgenommen ist. Für den Vollzug von Artikel 14 Absatz 5 StromVG ist die ElCom gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG ebenfalls zuständig. 29 Die Zuständigkeit für die Beurteilung von konzessionsrechtlichen Streitigkeiten kommt grundsätzlich der zuständigen kantonalen Gerichtsbehörde zu (vgl. Art. 71 Abs. 1 WRG). Vorfrageweise darf auch jene Behörde darüber befinden, die in der Hauptsache zuständig ist, sofern die zuständige Instanz noch keinen Entscheid gefällt hat (THOMAS FLÜCKIGER in:

WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 7 N 38; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 1744 ff.; BGE 139 II 233, 241). Liegen besonders komplizierte Verhältnisse vor oder spielen spezielle Fachkenntnisse der zuständigen Behörde eine entscheidende Rolle, kann es geboten sein, den Entscheid der zuständigen Behörde abzuwarten und die eigene Verfügung aufzuschieben. 30 Vorliegend hat die Gesuchstellerin ein Gesuch betreffend Zahlung eines Netznutzungsentgelts gemäss Artikel 14 Absatz 2 StromVG eingereicht. Die zur Beurteilung dieses Gesuchs vorfrageweise zu beurteilende konzessionsrechtliche Frage ist von der zuständigen kantonalen Behörde weder rechtskräftig entschieden worden, noch ist sie derzeit dort hängig. Da auch keine besonders komplizierten Verhältnisse vorliegen und keine besonderen Fachkenntnisse notwendig scheinen, spricht nichts gegen die vorfrageweise Beurteilung. 31 Die ElCom ist somit zuständig für die Beurteilung der Pflicht zur Zahlung eines Netznutzungsentgelts sowie die damit verbundene vorfrageweise Beurteilung der konzessionsrechtlichen Frage. Von einer Überweisung des Gesuchs an das Verwaltungsgericht Graubünden zur Beurteilung der Vorfrage wird ausgangsgemäss ebenso abgesehen wie vom einstweiligen Nichteintreten, bis die konzessionsrechtliche Vorfrage vom zuständigen Gericht beurteilt wurde.

E. 2.3

Weiteres Vorgehen 32 Die Gesuchsgegnerinnen 1 – 3 und 5 beantragen, dass das vorliegende Verfahren solange sistiert werde, bis eine gerichtliche Beurteilung der Frage der Zuständigkeit in Rechtskraft erwachsen ist. 33 Ein Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen bei Vorliegen besonderer Gründe bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistiert werden (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-3924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.1). Eine Sistierung muss jedoch durch ausreichende Gründe gerechtfertigt sein. Sie kann auch in Betracht gezogen werden, wenn es sich unter dem Aspekt der Prozessökonomie nicht rechtfertigt, einen sofortigen Entscheid zu treffen. Die Sistierung ist ausserdem zulässig, wenn sie aus anderen wichtigen Gründen, wie zum Beispiel wegen ihrer Zweckmässigkeit, geboten erscheint (vgl. BGE 131 V 362 E. 3.2; BGE 130 V 90 E. 5). 34 Ist ein Zwischenentscheid,

der die Zuständigkeit bejaht, angefochten, so kann während der Dauer des Beschwerdeverfahrens der Hauptprozess nicht weitergeführt werden (SEILER in:

9/11

WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 55 N 41; vgl. auch RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 1532). 35 Sollte die vorliegende Zwischenverfügung angefochten werden, so kann das Verfahren in der Hauptsache während der Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht weitergeführt werden. Eine Sistierung des Verfahrens durch die ElCom ist somit nicht notwendig. Nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung beziehungsweise nach rechtskräftiger Klärung der Zuständigkeitsfrage wird das Verfahren im Hinblick auf die Beurteilung der materiellen Fragen weitergeführt. 36 Der Sistierungsantrag der Gesuchsgegnerinnen 1 – 3 und 5 wird daher abgewiesen.

E. 3

Gebühren 37 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 38 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken. 39 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). 40 Vorliegend hat die Gesuchstellerin ein Gesuch eingereicht. Die Gesuchsgegnerinnen 1 – 5 haben die Zuständigkeit der ElCom zur vorfrageweisen Beurteilung der mit dem Gesuch verbundenen Fragen bestritten, Antrag auf eine selbständig zu eröffnende, beschwerdefähige Zwischenverfügung gestellt und für die Gesuchsgegnerin 4 Beibehaltung der Parteistellung beantragt. Zudem beantragten sie die Sistierung des Verfahrens. Damit haben die Gesuchsgegnerinnen 1 – 5 diese Zwischenverfügung veranlasst und sind mit ihren Anträgen unterlegen. Die mit der separaten Ausfertigung der Zwischenverfügung verbundenen Mehrkosten sind somit von den Gesuchsgegnerinnen 1 – 4 [...] und der Gesuchsgegnerin 5 [...] unter solidarischer Haftung zu tragen.

10/11

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.